



Beschlussvorlage BV 039/2019 (TA)

Energiemanagement in den Gebäuden des Landkreises Freudenstadt - Eckwerte für die europaweite Stromausschreibung zum 1. Januar 2020

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Technischer Ausschuss – Vorberatung –	30.09.2019	öffentlich
Kreistag – Beschluss –	21.10.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis der geltenden Vergabeverordnung und mit fachkundiger externer Unterstützung die nächste europaweite Stromausschreibung für die Abnahmestellen des Landkreises durchzuführen.
2. Als Eckwerte werden festgelegt:
 - 2.1 Der Lieferbeginn wird auf den **1. Januar 2020** datiert.
 - 2.2 Der Lieferauftrag wird für **zwei Kalenderjahre** vergeben und endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung seitens des Landkreises bedarf.
 - 2.3 Aus Wirtschaftlichkeitsgründen wird auf eine Losaufteilung verzichtet, so dass die **Stromabnahmestellen des Landkreises weiterhin nur von einem Lieferanten versorgt** werden.
 - 2.4 **Die Gesamtliefermenge wird als qualifizierter Ökostrom (zusätzlicher Umweltnutzen) ausgeschrieben. Dieser Ökostrom muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:**
 - 2.4.1 Alternative 1 (wie bisher):

Der Ökostrom stammt während des gesamten Lieferzeitraums zu mindestens 50 % aus erneuerbaren Energien. Für den etwaigen Restanteil ist hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) auf Erdgasbasis zulässig.

Alternative 2 (Maximierung des Anteils an erneuerbaren Energien):
Der Ökostrom stammt während des gesamten Lieferzeitraums aus 100 % erneuerbaren Energien.
 - 2.4.2 Mindestens ein Drittel des Ökostroms muss aus Anlagen kommen, die nicht älter sind als sechs Jahre.
 - 2.4.3 Zwischen dem Netz, an das die jeweilige Ökostrom-Erzeugungsanlage angebunden ist, und dem Netz an der jeweiligen Entnahmestelle des Landkreises muss eine physikalische Verbindung bestehen.

- 2.4.4 Qualität und Herkunft des qualifizierten Ökostroms müssen durch den Bieter jeweils bis spätestens drei Monate nach Ablauf eines jeden Lieferjahres unaufgefordert nachgewiesen werden.
- 2.4.5 „[Renewable Energy Certificate System \(RECS\)](#)“-Zertifikate bzw. Zertifikate des Nachfolgesystems EECS-GoO-System nach EU Rili 2009/28/EG werden gemäß Kreistagsbeschluss vom 26. September 2011 nicht anerkannt.
- 2.4.6 Der Auftragnehmer garantiert eine mengengleiche Lieferung im Vertragszeitraum, das heißt, dass die im Vertragszeitraum gelieferten Mengen im selben Zeitraum erzeugt wurden. Die Energiebilanz zwischen erzeugten und gelieferten Mengen muss innerhalb des Vertragszeitraums ausgeglichen sein.
- 2.4.7 Verletzt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen, ist der Landkreis berechtigt, eine Vertragsstrafe einzufordern, den Vertrag zu kündigen und Schadensersatz geltend zu machen.
- 2.5 Der Bieter hat lediglich einen **Festpreis für den reinen Energieanteil** (ohne die nicht beeinflussbaren gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Preisbestandteile) zu offerieren.
- 2.6 Es wird eine möglichst kurze **Bindfrist** (gesetzliche Mindestfrist 10 Kalendertage) vorgesehen, um optimale wirtschaftliche Bezugspreise zu erzielen.
- 2.7 Der **Zuschlag** erfolgt auf das Angebot mit dem niedrigsten Preis als das **wirtschaftlichste Angebot**. Falls mehrere wirksame Angebote mit identischem niedrigsten Preis vorliegen, erfolgt ein Auslosungsverfahren nach dem Vier-Augen-Prinzip.
3. **Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, den Zuschlag nach Prüfung und Wertung der Angebote an den Bestbieter zu erteilen (sogenannter „Vorratsbeschluss“).**
Nach rechtskräftigem Abschluss des Vergabeverfahrens wird der Kreistag nichtöffentlich über dessen Verlauf informiert. In öffentlicher Sitzung werden lediglich der Gegenstand des Lieferauftrags, der Lieferzeitraum und der Name des Bestbieters bekannt gegeben.
-

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Ja

Fachamt: Immobilienmanagement

Anlagen: Keine

Zum TOP eingeladen:

Pascal Burkhardt, Leiter Immobilienmanagement
Andreas Junt, Leiter Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt

Sachverhalt:

Der Strombezug für die Einrichtungen des Landkreises wird jeweils für zwei Jahre ausgeschrieben. Der Kreistag beschließt die Eckwerte für die EU-weiten Stromausschreibungen des Landkreises Freudenstadt (zuletzt am 22. Mai 2017 für die Kalenderjahre 2018 / 2019).

Die anstehende Stromausschreibung erstreckt sich im Wesentlichen auf die Verwaltungs- und Schulgebäude, die straßenbaulichen Verkehrseinrichtungen, die Deponien des Abfallwirtschaftsbetriebs sowie die angemieteten Liegenschaften, bei denen der Landkreis Anschlussnutzer ist. 2018 wurden über alle Stromabnahmestellen hinweg 2.718.317 kWh verbraucht. Im Vergleich zum Referenzjahr 2016 hat sich der Strombezug insbesondere aufgrund des reduzierten Bedarfs im Asylbereich um ca. 968.564 kWh verringert.

Die Stromkosten des Landkreises können nicht nur über Lieferausschreibungen, sondern auch zum Beispiel durch die konsequente Fortsetzung der Leuchtensanierungen in LED-Technik oder die Selbstnutzung des in kreiseigenen Fotovoltaikanlagen erzeugten Stroms gesenkt werden. Allein 2019 sind im Landkreishaushalt 200.000 € für stromrelevante energetische Sanierungen eingeplant.

Der Schwellenwert für die Notwendigkeit einer europaweiten Ausschreibung beträgt bei Stromlieferaufträgen aktuell 221.000 € (ohne Mehrwertsteuer); er wird im Ausschreibungszeitraum 2020 / 2021 um ein Vielfaches überschritten.

II. Finanzierung

Aufgrund der sich kontinuierlich verändernden vergaberechtlichen Vorschriften kann nicht auf eine fundierte externe Beratung verzichtet werden. Der dafür entstehende finanzielle Aufwand wird über die von der Ausschreibung erwarteten günstigeren Strombezugspreise erfahrungsgemäß gedeckt.

Die in Beschlussziffer 3 enthaltene Ermächtigung der Verwaltung zur Zuschlagserteilung an den Bestbieter (sogenannter „Vorratsbeschluss“) wird erneut zur Übernahme empfohlen, da es insoweit an einem tatsächlichen Entscheidungsspielraum der Kreistagsgremien fehlt und eine möglichst kurze Bindefrist (gesetzliche Mindestfrist 10 Kalendertage) gemäß Beschlussziffer 2.6 optimale wirtschaftliche Bezugspreise fördert. Aufgrund des steilen Strompreisanstiegs seit der letzten Ausschreibung ist im Bezugszeitraum 2020 / 2021 mit einem deutlichen Mehraufwand zu rechnen. Dies wird im Haushaltsplanentwurf 2020 bereits berücksichtigt.

III. Stellungnahme der Verwaltung

Die im Beschlussvorschlag vorgesehene Erhöhung des Bezugs von qualifiziertem Ökostrom (von derzeit 75 %) auf 100 % geht auf folgende Entwicklungen zurück:

Am 8. April 2019 hat der Kreistag das „Energiepolitische Arbeitsprogramm“ (EPAP) für die Kalenderjahre 2019 bis 2023 beschlossen, das auf dem Kreistagsbeschluss vom 26. September 2011 über die Teilnahme des Landkreises Freudenstadt am European Energy Award® fußt.

Das „Energieteam“ wurde mit der Umsetzung des EPAP im Rahmen der vom Kreistag zur Verfügung gestellten Mittel beauftragt. Unter der Maßnahmennummer 2.2.2 wird ab 2019 eine Erhöhung des Ökostromanteils auf 100 % des Gesamtverbrauchs beabsichtigt, wobei die tatsächliche Umsetzung dieses politischen Ziels weiterer Beratung und Beschlussfassung des Kreistags bedarf.

Ergänzend besagt ein Kreistagsbeschluss vom 25. März 2019, dass bis Juli 2021 ein unter anderem das Handeln der Landkreisverwaltung betreffendes „Nachhaltiges Kreisentwicklungskonzept (NI-Prozess)“ mit konkreten Ziel- und Maßnahmenvorschlägen auf Landkreisebene erstellt werden soll. Nach Auffassung der Verwaltung rechtfertigt auch die Nachhaltigkeitssäule „Ökologie“ den Bezug von 100 % qualifiziertem Ökostrom. Dazu würde die Maximierung des Anteils an erneuerbaren Energien gemäß Beschlussziffer 2.4.1 Alternative 2 passen. Auch auf diese Energiequelle kann über die Leipziger Strombörse in der geforderten Qualität und Menge zugegriffen werden.

Die bei den vorausgegangenen Stromausschreibungen in der Beschlussziffer 2.7 enthaltene „Preisbremse“ ist konsequenterweise nicht mehr vorgesehen, zumal sie bisher nie gezogen werden musste. Der in Ziffer 2.7 neu vorgeschlagene Satz 2 hat nur klarstellenden Charakter, wie im Falle einer Preisgleichheit vorgegangen würde.

Insgesamt gesehen würden sich die bisherigen Wirkungseffekte maximal verstärken:

- Verbesserung der CO₂-Bilanz des Landratsamtes Freudenstadt,
- Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien (vgl. Zukunftsprogramm "Landkreis Freudenstadt 2025", Bereich Klimaschutz),
- Vorbildfunktion für andere öffentliche Verwaltungen und die Bevölkerung,
- Signal an die Politik bzw. Stromunternehmen, dass eine nachprüfbar ökologische Veränderung der Stromstruktur gewünscht wird,
- es würde ein breiterer Wettbewerb eröffnet, der auch reinen Ökostromanbietern die Teilnahme erleichtert und die Grünstrom-Vermarktung aus deutschen Anlagen befördern könnte.

IV. Empfehlung der Verwaltung

Um die regenerative Energiegewinnung und damit auch das Thema „Nachhaltigkeit“ im Landkreis Freudenstadt weiter voranzubringen, empfiehlt die Verwaltung die Ausschreibung von 100 % qualifiziertem Ökostrom, wie er in den Beschlussziffern 2.4.1 (Alternative 2) – 2.4.6 definiert ist.

Auch mittelständische regionale Stromunternehmen sind in der Lage, den Strombedarf des Landkreises abzudecken.

Darstellung der Unterschiede zwischen bisheriger Beschlusslage und aktuellem Beschlussvorschlag:

<p>Beschluss vom 22. Mai 2017: 75 % Ökostrom mit „Preisbremse“ (Referenz: 50 % Ökostrom), im Detail:</p>	<p>Heutiger Beschlussvorschlag: 100 % Ökostrom ohne „Preisbremse“, im Detail:</p>
<p>Ziffer 2.4 Satz 1 Mindestens 75 % der Gesamtliefermenge werden als qualifizierter Ökostrom (zusätzlicher Umweltnutzen) ausgeschrieben.</p>	<p>Ziffer 2.4 Satz 1 Die Gesamtliefermenge wird als qualifizierter Ökostrom (zusätzlicher Umweltnutzen) ausgeschrieben.</p>
<p>Ziffer 2.4.1 Der Ökostrom stammt während des gesamten Lieferzeitraums zu mindestens 50 % aus erneuerbaren Energien. Für den etwaigen Restanteil ist hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) auf Erdgasbasis zulässig.</p>	<p>Ziffer 2.4.1 <u>Alternative 1 (wie bisher):</u> Der Ökostrom stammt während des gesamten Lieferzeitraums zu mindestens 50 % aus erneuerbaren Energien. Für den etwaigen Restanteil ist hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) auf Erdgasbasis zulässig. <u>Alternative 2 (Maximierung des Anteils an erneuerbaren Energien):</u> Der Ökostrom stammt während des gesamten Lieferzeitraums aus 100 % erneuerbaren Energien.</p>
<p>Ziffer 2.7: Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit dem niedrigsten Preis als das wirtschaftlichste Angebot. Dabei wird ein Hauptangebot mit einem Anteil von mindestens 75 % qualifiziertem Ökostrom abgefordert. Gleichzeitig wird zugelassen, dass die Bieter ein Nebenangebot mit einem Anteil von 50 % qualifiziertem Ökostrom unterbreiten <u>können</u>. Der Zuschlag erfolgt auf das günstigste Nebenangebot, wenn kein wirksames Hauptangebot vorliegt oder das günstigste Hauptangebot um mehr als 10 % teurer ist als das günstigste Nebenangebot („Preisbremse“).</p>	<p>Ziffer 2.7: Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit dem niedrigsten Preis als das wirtschaftlichste Angebot. Falls mehrere wirksame Angebote mit identischem niedrigsten Preis vorliegen, erfolgt ein Auslosungsverfahren nach dem Vier-Augen-Prinzip.</p>